

Betreff:
Anlagen:

WG: BK6-20-160 - Stellungnahme der Stromnetz Hamburg GmbH
bk6-20-160_formular_stellungnahme_SNH.xlsx

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Gesendet: Donnerstag, 25. Juni 2020 15:08
An: Poststelle-BK6 <Poststelle.BK6@BNetzA.de>
Betreff: Az.: BK6-20-160 - Stellungnahme der Stromnetz Hamburg GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir Stellung zum Konsultationsverfahren zur Veröffentlichung Az.: BK6-20-160.

Unsere Anmerkung zu den einzelnen Dokumenten finden Sie in der Excel-Datei im Anhang.

Auf einzelne Fragen und Erläuterungen aus dem Kapitel „Überblick über die wichtigsten Festlegungsinhalte und Fragen der Beschlusskammer an die Konsultationsteilnehmer“ nehmen wir nachfolgend Stellung:

1.4. Elektronisches Preisblatt

Wir schlagen vor auf die Einführung eines elektronischen Preisblattes zu verzichten. Neben der regulären Veröffentlichung durch die Netzbetreiber sind die Netznutzungsentgelte auch in der zentralen ene't-Datenbank zu finden. Dieses beiden Möglichkeiten sollten ausreichen, um dem Lieferanten die Möglichkeit einer Rechnungsprüfung und einen Überblick über die jeweiligen Netznutzungsentgelte zu geben.

1.5. Vorschau der Netznutzungsabrechnung

Eine Vorschau der Netznutzungsabrechnung würde den Abrechnungsprozess unnötig verkomplizieren. Eine Implementierung steht in keinem Verhältnis zum Nutzen. Dem LF würde unter Umständen die Möglichkeit gegeben, die Zahlung der Rechnung durch Ablehnung der Vorschau deutlich hinaus zu zögern. Ein eventuelles Mahnverfahren könnte nicht starten.

Sollte eine komplette Streichung abgelehnt werden, so würden wir eine Beschränkung auf Kunden mit registrierender Leistungsmessung begrüßen.

2.3. Bezugsobjekt für die Übermittlung von Blindmesswerten

· Für welche Marktteilnehmer wird die Übermittlung von Blindmesswerten generell als erforderlich angesehen ?
Für alle Kunden mit registrierender Leistungsmessung.

· Wird eine Übermittlung von Blindmesswerten mit Bezug zur jeweiligen Marktlokation, zur jeweiligen Messlokation oder für beides für erforderlich gehalten ?

Da es um bei der Übersicht über den Blindverbrauch vor allem um eine Auswertung von übermäßigen Abweichungen und eine mögliche Beseitigung der Ursachen geht, wäre ein Bezug zur Messlokation wünschenswert.

5.5. Abrechnungszeitraum Kalenderjahr

Um eine gleichmäßige Auslastung der Prozesse und auch der Mitarbeiter zu gewährleisten, halten wir es für wünschenswert das rollierende Verfahren beizubehalten. Nur so kann die Bewältigung der anstehenden Aufgaben gleichmäßig über das Jahr verteilt werden.

5.8. Erforderlichkeit EDI-Vereinbarung ?

Wir unterstützen Ihren Vorschlag, auf die EDI-Vereinbarung zu verzichten. In diesem Fall wäre eine Anpassung in §13 Abs.7 NNV notwendig. Aus unserer Sicht wäre hier zu regeln, dass die MaKo auch nach Beendigung des NNV noch 3 Jahre aufrecht erhalten werden muss, um z.B. Korrekturrechnungen abwickeln zu können.

Für Fragen und Erläuterungen zu unseren Standpunkten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

[REDACTED]

Energiewirtschaftliche Analyse

<<http://www.stromnetz-hamburg.de/>>

Stromnetz Hamburg GmbH

Bramfelder Chaussee 130

22177 Hamburg

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
www.stromnetz-hamburg.de <<http://www.stromnetz-hamburg.de/>>

www.youtube.com/stromnetz-hamburg <<http://www.youtube.com/stromnetz-hamburg>>

Besuchen Sie uns auch auf Xing <<https://www.xing.com/company/stromnetz-hamburg>> , LinkedIn <<https://www.linkedin.com/company/stromnetz-hamburg-gmbh/>> und Kununu <<https://www.kununu.com/de/stromnetz-hamburg2>> .

Stromnetz Hamburg GmbH, Amtsgericht Hamburg - HRB 95244 Vorsitzender des Aufsichtsrates: Senator Jens Kerstan
Geschäftsführung: Karin Pfäffle, Thomas Volk